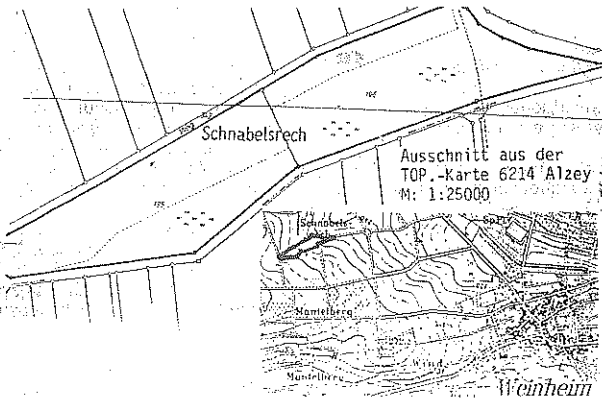


Bekanntmachung

Geschützter Landschaftsbestandteil „Schnabelsrech Alzey-Weinheim“. Ausschnitt aus der Flurkarte Gemarkung Weinheim, Flur 3, M: 1:1000.



Bei der Veröffentlichung des Kartenteils handelt es sich um eine unmaßstäbliche Verkleinerung.

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Schnabelsrech Alzey-Weinheim“
Kreis Alzey-Worms, vom 24. August 1994

Auf Grund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Schnabelsrech Alzey-Weinheim“.

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 9500m² groß. Es umfaßt in der Gemarkung Weinheim folgende Flurstücke:

Flur 3 Nr. 195 und 196.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung seltener Pflanzenbestände sowie die Erhaltung der Brutmöglichkeiten vieler Vogelarten zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Anlegen und Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
 5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
9. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
10. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können, oder die Einbringung von organischem Dünger und Mineraldünger,
11. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- und Riedbestände,
12. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
13. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
14. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
15. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

AZ 9.9.94

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms in den Fällen des § 4 Nr. 10, 13 und 14 durch die Obere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verrichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,

§ 4 Nr. 4 Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle abgelagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

§ 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestaltung durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 9 die derzeitige Nutzung ändert,

§ 4 Nr. 10 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen können, ausbringt oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,

§ 4 Nr. 11 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt, oder in ihrem Bestand schädigt,

§ 4 Nr. 12 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,

§ 4 Nr. 13 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,

§ 4 Nr. 14 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,

§ 4 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Alzey, 24. August 1994

(Schrader), Landra